



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.41

Vorlage Nr. : GR 305/2017

Datum : 19.09.2017

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Nachtrag 2017

Thema:

Erlass einer Nachtragssatzung 2017

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 10.10.2017

**Nachtragssatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469,489) hat der Gemeinderat am 10.10.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

Der Haushaltsplan 2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Es erhöhen sich
die Einnahmen und Ausgaben des
Verwaltungshaushaltes um 1.806.900 € auf 24.355.900 €.
2. Es erhöhen sich
die Einnahmen und Ausgaben des
Vermögenshaushaltes um 513.000 € auf 4.388.100 €.
3. Es erhöht sich das
Haushaltsvolumen insgesamt um 2.319.900 € auf 28.744.000 €.
4. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen verringert sich um 358.800 € auf 1.163.800 €.
5. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 2

Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 3

Der Stellenplan bleibt unverändert.

§ 4

Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer bleiben unverändert.

Furtwangen, den 10. Oktober 2017

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Nach § 82 Gemeindeordnung (GemO) kann die Haushaltsatzung nur bis zum Ende des Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan für das Jahr 2017 sind der beigefügten Excel-Liste zu entnehmen. Die Begründung für die wesentlichen Abweichungen sind im Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan bzw. in der Excel-Liste erläutert.

Stand der Vorberatungen

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 wurde am 17.01.2017 beschlossen.

Kosten und Finanzierung

./.